



## Beschäftigungs- und Pausenzeiten

### Ihre Frage:

Welche Beschäftigungszeiten gelten für Auszubildende?

### Unsere Antwort:

Für alle Ausbildungsverhältnisse, die einer tariflichen Bindung unterliegen, gelten die tariflich festgelegten Beschäftigungszeiten. Tarifliche Bindung besteht, wenn der Betrieb Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der tarifliche Vereinbarung über die Arbeitszeit mit einer Gewerkschaft abgeschlossen hat, deren Mitglieder wiederum der/die Auszubildende ist. In Einzelfällen kann Vertragspartner der Gewerkschaft auch ein Unternehmen direkt sein. Tarifliche Bindung besteht schließlich, wenn ein Tarifvertrag über die Vertragsbeteiligten hinaus für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Über diese Fälle kann die IHK informieren. Bestehen keine für die Ausbildungsvertragsparteien verbindlichen tariflichen Arbeitszeitvereinbarungen, gelten die gesetzlichen Rahmenregelungen: Sie unterscheiden zwischen Jugendlichen (Arbeitnehmern oder Auszubildenden bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres) und Volljährigen.

### 1. Beschäftigungszeit Jugendlicher

Jugendliche dürfen in der Regel nur zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. Im Hotel- und Gaststättengewerbe ist eine Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr zulässig. Innerhalb dieses täglichen Beschäftigungsrahmens darf die Zeit zwischen Beschäftigungsaufnahme und Beschäftigungsende in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen (Hotel- und Gaststättengewerbe: 11 Stunden).

Die reine tägliche Beschäftigungszeit darf im Rahmen einer 40 Stunden-Woche bis 8 ½ Stunden betragen. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als 6 Stunden sind den Jugendlichen Pausenzeiten von 60 Minuten, bei einer Beschäftigungszeit zwischen 4 ½ und 6 Stunden von 30 Minuten zu gewähren. Diese Pausen sind im Vorhinein festzulegen. Pausen dürfen frühestens 1 Stunde nach Beschäftigungsanfang und müssen spätestens 1 Stunde vor Beschäftigungsende gewährt werden. Jugendliche dürfen nicht länger als 4 ½ Stunden ununterbrochen beschäftigt werden. Als Pausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Zwischen dem Ausbildungsende des Vortages und dem Ausbildungsbeginn des Folgetages müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen (im Hotel- und Gaststättengewerbe mindestens 11 Stunden).

Für Jugendliche gilt in der Regel die 5 Tage-Woche. Samstag und Sonntag wie gesetzliche Feiertage sind beschäftigungsfrei zu halten (bei der Kammer im Einzelnen nachzufragende Ausnahmen gelten hier für den Einzelhandel, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie für Verkehrsbetriebe). Die wöchentlich höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 40 Stunden.

### 2. Beschäftigungszeit Volljähriger

Volljährige dürfen täglich im Durchschnitt bis zu 10 Stunden beschäftigt werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Werktagen sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- und gesetzliche Feiertage sind.

Die Beschäftigung Volljähriger ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von

mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Diese Ruhepausen können in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen volljährige Auszubildende nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Volljährige Auszubildende müssen nach Beendigung der täglichen Beschäftigungszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 11 Stunden haben. In bestimmten Wirtschaftsbereichen (z.B. Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsbetriebe) kann die Dauer der Ruhezeit um bis zu einer Stunde verkürzt werden, wenn innerhalb von 4 Wochen ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit erfolgt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen auch Volljährige in der Regel nicht beschäftigt werden. Von dieser Regelung gilt es eine Reihe branchen-spezifischer Ausnahmen (§ 10 Arbeitszeitrechtgesetz vom 6. Juni 1994), die bei der Kammer erfragt werden können.